

einen etwa vorhandenen foetus schädigen könnte, z. B. heftige Erregung, gewalttätige Erschütterungen des uterus. Die Schlußbemerkung des kritisierten Artikels ist daher nicht ganz grundlos geschrieben.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

IV. (**Kann und darf ein Ziborium noch konsekriert werden, wenn der Priester, der es konsekrieren soll, die Wandlung schon vollzogen hat?**) Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung, beziehungsweise zur Beurteilung eingesendet: In der Pfarrkirche N. ist an einem bestimmten Sonntage eben Männerapostolatskommunion und Generalkommunion der Kinder. Mehrere hundert Personen treten zu gleicher Zeit (während einer heiligen Messe) an den Tisch des Herrn. Aus Versehen hat man aber zu wenig Hostien konsekriert. An einem Nebenaltare liest eben der Priester Cajus die heilige Messe. Schnell nimmt der Küster ein neues Ziborium, füllt es mit Partikeln und bringt es dem Cajus, damit er es noch konsekriere. Dieser ist aber in der Feier der heiligen Messe gerade mit der Wandlung fertig. Eben erhebt er sich nach der Elevation des Kelches von den Knien, um das Gebet des Kanons „Unde et memores“ zu beginnen, da stellt ihm der Mesner das Ziborium auf den Altar. Einen Augenblick überlegt Cajus, was er tun solle. Der Gedanke jedoch, daß noch etwa 200 Personen auf die heilige Kommunion warten, die nächste Messe aber erst anderthalb Stunden später gelesen wird, daß es infolgedessen vielen Gläubigen schwer fallen müßte, solange sich zu gedulden und bis dahin nüchtern zu bleiben — es sind ja auch viele Kinder unter denen, die noch kommunizieren wollen —, bestimmt ihn, über das vom Küster gebrachte Ziborium nachträglich noch die Konsekrationssätze zu sprechen, zumal er glaubt, daß er diese Konsekration der kleinen Hostien mit der eben vollendeten Konsekration der Messe zu einem Alt vereinigen könne. Es fragt sich nun: 1. War das Vorgehen des Cajus erlaubt? 2. Ist die von ihm vorgenommene Konsekration des Ziboriums gültig?

Lösung. Was zunächst die **erste** Frage betrifft, so kann es keinen Zweifel darüber geben, daß die von Cajus nach der Wandlung seiner Messe noch nachträglich ausgeführte Konsekration des Ziboriums auf jeden Fall unerlaubt und sein Vorgehen, objektiv genommen, schwer sündhaft war. Kleine Hostien, die bei der heiligen Messe mitkonsekriert werden sollen, müssen an und für sich schon am Anfang der Messe oder wenigstens zu Beginn des Offertoriums auf dem Altare oder, genauer gesagt, auf dem Korporale zugegen sein, damit sie bei der Opferung mitofferiert werden können. Partikeln, die erst nach der oblatio gebracht werden, können nur dann noch zur Konsekration erlaubterweise angenommen werden, wenn ein entsprechender Grund hiefür vorhanden ist, und zwar muß dieser Grund um so triftiger und schwerwiegender sein,

je weiter sich die Feier der Messe vom Offertorium entfernt und der Wandlung sich nähert. Der letzte Termin, zu dem ein Ziborium noch zur Konsekration übernommen werden kann, ist die Zeit vom Sanctus bis zur Wandlung, freilich ist eine causa vere gravis (nach anderen eine „gravissima“) notwendig, um eine so späte Uebernahme erlaubt zu machen. So wäre es dem zelebrierenden Priester gestattet, jene kleinen Hostien zu konsekrieren, die erst „coepit jam canone“ auf den Altar gelegt werden, wenn sonst eine große Zahl von Gläubigen auf den Empfang der Kommunion verzichten oder sehr lange warten müßte oder ein Schwerkranker die Wegzehrung nicht empfangen könnte.

Ist aber die Wandlung vorüber, so ist es unter keinen Umständen mehr erlaubt, nachträglich noch Partikeln zu konsekrieren. In dieser Lehre stimmen die Moral- und Pastoraltheologen und die Liturgiker überein. „Numquam autem licet“, sagt Lehmkühl (Theologia mor.<sup>12</sup> II. 98) „post consecrationem missae peractam super ciborium allatum speciatim verba consecrationis pronuntiare; id adeo certum est, ut vix conveniat hoc adnotare; esset enim sacrilege essentiam missae secundo peragere idque imperfecte.“ In gleichen Sinne äußert sich auch Brümmer (Manuale theol. mor. III. 133): „Numquam autem licet consecrare particulas consecratione missae iam peracta; hoc enim esset partem essentialem missae sacrilege iterare.“ Der bekannte Liturgiker De Herdt behandelt in seiner Sacrae Liturgiae praxis<sup>13</sup> II. 181 unter Nr. 139 die Frage: „Quid faciendum, si facta oblatione hostiae afferantur hostiae minores consecrandae pro communione populi?“ und findet: „Quousque autem et ex qua ratione admitti possint, auctores non convenient. Certum est solummodo, illas numquam posse admitti post consecrationem panis.“ Diese Einhelligkeit unter den Theologen erscheint als eine Selbstverständlichkeit, wenn man die Gründe ins Auge faßt, auf die sich ihre Lehre stützt.

Der erste dieser Gründe ist in den eben angeführten Ausführungen Lehmkühls und Brümmers bereits ausgesprochen: „Esset enim sacrilege essentiam missae secundo peragere.“ In der Tat, die von Christus selbst eingesetzte Opferhandlung der Messe ist die Wandlung. Wenn nun auch der Priester, falls er dazu die Erlaubnis hat, mehrere Messen hintereinander lesen kann, so ist er doch nie und niemals berechtigt, während ein und derselben Messe die Opferhandlung mehrmals vorzunehmen, d. h. mehrmals die Wandlung zu vollziehen; denn nach göttlicher Anordnung hat jede Messe nur eine Opferhandlung. Eine Messe mit mehreren Opferakten Christi ist ein Unding; in ein und derselben Messe die schon einmal gültig gezeigte Opferhandlung ein zweites Mal setzen, involviert daher den Tatbestand eines Sakrilegiums. Ist nun einmal die Doppelkonsekration vollzogen, d. h. sind je einmal über das Brot und je

einmal über den Wein die Wandlungsworte gültig gesprochen, dann ist die von Christus eingesetzte Opferhandlung der heiligen Messe so vollständig da, so abgeschlossen, daß eine etwa nachher noch erfolgende Konsekration eines anderen Brotes oder eines anderen Weines einen neuen, zweiten Opferakt oder zum mindesten den Beginn einer neuen Opferhandlung darstellt, nicht aber mit der ersten Konsekration einen einzigen Opferakt ausmacht, weil zwei Opferhandlungen niemals eine einzige sein können. Daran ändert auch die Intention nichts. Wie jemand so oft ein Sakrament spendet, so oft er in sakramentaler Weise Materie und Form appliziert, ebenso nimmt jemand so oft die Opferhandlung der Messe vor, so oft er die Doppelkonsekration vollzieht; und hat er diese bereits einmal durchgeführt, so ist die nachher noch vorgenommene Konsekration, sei es des Brotes, sei es des Weines allein, der Beginn einer neuen Opferhandlung, die unvollständige Wiederholung der bereits dem Wesen nach abgeschlossenen *actio sacrificialis missae*. Wer also nach vollzogener Wandlung nachträglich noch ein eben herbeigebrachtes Ziborium konsekiert, macht sich der sakrilegischen Wiederholung der wesentlichen Opferhandlung der heiligen Messe schuldig.

Ein weiterer Grund, warum die Konsekration des Ziboriums, die uns jetzt beschäftigt, durchaus unerlaubt ist, ist darin gelegen, daß bei einem solchen Vorgehen der zelebrierende Priester gezwungen ist, Brot allein ohne den Wein zu konsekierten. Wie gerade dargelegt wurde, ist das Aussprechen der Wandlungsworte über das Ziborium der Beginn einer neuen Opferhandlung, eine neue Konsekration, die mit der eben stattgehabten Doppelwandlung der Messe sich nicht mehr zu einer einzigen Doppelkonsekration vereinigen läßt. Diese neue Wandlung leidet aber an dem Uebelstande, daß sie eingliedrig ist, ein Fehler, der sie neuerdings als schwer sündhaft erscheinen läßt. Denn wiederum lehren die Theologen einstimmig, daß es niemals erlaubt ist, eine Spezies ohne die andere zu konsekierten, nicht einmal dann, wenn sonst ein Schwerfraneker ohne die Wegzehrung sterben müßte. Es möge genügen, die beiden großen Kirchenlehrer, den heiligen Thomas und den heiligen Alfons über diesen Gegenstand zu Worte kommen zu lassen. Der erstere erklärt: „*Quamvis consecratio panis non dependeat a consecratione calicis . . . , tamen potius deberet desistere, qui non haberet utrumque [panem et vinum], quam confidere praeter morem ecclesiae in una tantum specie, quamvis etiam si in una tantum specie consecraret, consecratum esset. Peccaret autem graviter, nisi post consecrationem corporis ante consecrationem sanguinis occideretur vel alias praeter culpam suam impediretur.*“ (In 4. dist. 11, qu. 2, a. 1, sol. 1, ad 4.) Ebenso unzweideutig äußert sich der heilige Alfons: „*Certum est necessarium esse de necessitate praeecepti consecrare eucharistiam sub utraque species; ut docet s. Thomas cum aliis communiter, ex can. Comperimus dist. 2. de consecr. et ex Tridentino (ut*

mox infra). Unde commune ac certum est apud omnes, nec etiam in articulo mortis licitum esse consecrare unam speciem ad viaticum infirmo porrigidum.“ (Theologia mor. ed. Gaudé. Romae 1909. t. III. p. 175 s.) Mit den beiden Leuchten der theologischen Wissenschaft stimmen die anderen Theologen überein. Die Gründe, auf die sie ihre einhellige Lehre stützen, haben volle Beweiskraft. Die bloß eingliedrige Wandlung verstößt gegen das göttliche Gebot. Die Gewalt des Priesters, die Konsekration vorzunehmen, leitet sich her aus den Worten Christi: „Tuet dies zu meinem Andenken.“ Damit hat Christus den Auftrag gegeben, immerfort dasselbe zu tun, was er beim letzten Abendmahle getan hat. Er hat aber zweifelsohne die Doppelkonsekration vorgenommen. Mithin ist die Doppelwandlung einfach eine von Christus selbst gegebene Vorschrift für die Messe. Da nun die Konsekration niemals außerhalb der Feier der heiligen Messe vorgenommen werden darf kraft göttlicher Anordnung — wir wissen dies aus der konstanten Praxis der Kirche —, so folgt von selbst, daß jede eingliedrige Wandlung durch Christi Anordnung verboten ist. So schwer verpflichtend erscheint den Theologen dieses Verbot, daß weitaus die Mehrzahl von ihnen — und heute wohl alle — erklären, die Kirche, beziehungsweise der Papst, könne in diesem göttlichen Gebote überhaupt nicht dispensieren. Doch wie dem immer sein mag, für uns genügt es jetzt festzustellen, daß die Kirche niemals dispensiert, niemals die Erlaubnis gegeben hat, Brot allein ohne den Wein oder Wein allein ohne das Brot zu konsekrieren. Was der eine oder der andere alte Chronist oder Geograph über eine derartige Erlaubnis zu berichten wußte, gehört unbestritten in das Reich der Fabel. Dieser allgemeinen, von der ganzen Kirche beobachteten Praxis kommt jedenfalls Gesetzeskraft zu, die alle Priester bindet und ihnen die eingliedrige Wandlung unter allen Umständen verbietet.

Endlich ist die heilige Messe kraft göttlicher Einsetzung ein relatives Opfer, das heißt die Messe ist ihrem Wesen nach die unblutige Darstellung des blutigen Kreuzesopfers. Nun wird aber die einstige wirkliche Trennung des Leibes Christi vom Blute und des Blutes vom Leibe nur dadurch in der Messe zum lebendigen Ausdrucke gebracht, daß vi verborum unter der zerbrechlichen Gestalt des Brotes der Leib allein ohne das Blut — also ein toter Leib — und unter der flüssigen Gestalt des Weines das Blut allein ohne den Leib — also ein ausgegossenes Blut — gegenwärtig gesetzt wird. Mithin gehört die Doppelwandlung zum innersten Wesen des Messopfers, weil nur durch sie allein der ehemalige Trennungszustand des Leibes vom Blute Christi am Kreuze zur anschaulichen Darstellung kommt. Da nun einerseits die Natur des von Christus eingesetzten Opfers nicht geändert werden kann, erklärt es sich, daß die Kirche von der göttlichen Vorschrift der Doppelwandlung nicht dispensieren kann. Weil aber anderseits die Konsekration nur in und während der Messe

vorgenommen werden darf, sieht man leicht ein, warum eine Spezies ohne die andere nicht konsekriert werden darf; verstößt doch eine derartige eingliedrige Wandlung gegen das innerste Wesen des Messopfers. Doch genug davon! Dass die nachträglich nach der Wandlung der Messe noch vorgenommene Konsekration des Ziboriums schwer sündhaft war, darüber kann es keinen Zweifel geben. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass der zelebrierende Priester auch subjektiv vor Gott eine schwere Schuld auf sich geladen habe. Seinem ganzen Ueberlegen und Gebaren nach hat er wohl sicher bona fide gehandelt.

**Wichtiger** als die Frage nach der Erlaubtheit ist die **Frage nach der Gültigkeit** der uns jetzt beschäftigenden Konsekration. So sicher nun die erstere zu verneinen ist, so bestimmt muss die letztere bejaht werden.

Und in der Tat, zum gültigen Zustandekommen eines Sakramentes ist nach der allgemeinen Lehre nichts anderes gefordert als Materie, Form und Intention. Wenden wir dies auf die Konsekration an, so muss man immer dann ihre Gültigkeit anerkennen, wenn über eine geeignete Materie die Wandlungsworte gesprochen wurden in der Absicht zu konsekrieren. Alle diese Forderungen werden nun eingehalten, auch wenn ein Priester die Intention hat, nur eine Spezies zu konsekrieren. Also muss auch die mit oder ohne Absicht vorgenommene eingliedrige Wandlung gültig sein. Ueberdies sind die Wandlungsworte, die über das Brot gesprochen werden, in ihrer Bezeichnung (significatio) vollständig unabhängig von den Konsekrationsworten des Weines. Nach dem Grundsätze nun: „Sacramenta causant, quod significant“, müssen sie auch in ihrer Kausalität, das heißt in ihrer Wirkungsweise, voneinander unabhängig sein. Ist aber dies der Fall, dann müssen die Worte „Das ist mein Leib“ sofort die Transsubstantiation bewirken, wenn sie von einem Priester in der Absicht zu konsekrieren über die Hostie gesprochen worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Konsekration des Weines erfolgt oder nicht; sonst müsste man sich zu dem Zugeständnis bequemen, dass die Konsekration des Brotes keine absolute, sondern nur eine bedingte sei, was offenbar unrichtig ist; denn dann wäre die Konsekration des Brotes so oft ungültig, so oft die Wandlung des Weines nicht erfolgt, auch wenn diese letztere bloß durch einen Zufall nicht mehr vorgenommen werden könnte, eine Konsequenz, die ebenso der ganzen Praxis der Kirche wie der einmütigen Lehre der Theologen widerspricht. Bewirken aber die Konsekrationsworte des Brotes dessen Verwandlung unabhängig davon, ob die Konsekration des Kelches folgt oder nicht, dann muss die Konsekration einer Spezies gültig sein, ob sie nun mit oder ohne Absicht allein vollzogen wird.

Aber gerade darin, könnte man sagen, liegt ein großer Unterschied, ob die Konsekration einer Spezies allein durch irgend einen

unglücklichen Zufall oder mit Absicht herbeigeführt wird. Die große Verschiedenheit der beiden Fälle ergebe sich aus der zur Vornahme der Wandlung notwendigen Intention. Da die Gewalt des Priesters zu konsekrieren identisch sei mit der Vollmacht, das Opfer des Neuen Bundes darzubringen — eine und dieselbe Eucharistie sei ja Sakrament und Opfer zugleich —, so müsse der Wille zu konsekrieren wenigstens implicite der Wille sein, auch das Opfer darzubringen. Jener Priester nun, der nur durch einen Zufall an der Ausführung der Doppelwandlung gehindert werde, könne einschlußweise diese Intention haben und habe sie auch immer, wenn er sie nicht ausdrücklich ausschließe, weil die Absicht, die Doppelkonsekration vorzunehmen, natura sua den Willen, dadurch zugleich das eucharistische Opfer zu vollbringen, enthalte. Wer aber von vornherein entschlossen ist, nur eine Spezies zu konsekrieren, könne nicht zugleich die Intention haben, das Opfer darzubringen, denn dieses bestehe in der Doppelwandlung, die durch die Absicht, nur eine Spezies zu konsekrieren, a priori ausgeschlossen werde.

Diese Argumentation hat für den ersten Moment etwas Bestechendes, aber auch nur für den ersten Moment. Gewiß, es ist wahr, daß die Eucharistie Sakrament und Opfer zugleich ist, es ist wahr, daß die Konsekration an die Darbringung des eucharistischen Opfers gebunden ist, es ist wahr, daß der Priester nicht zwei verschiedene Gewalten, sondern nur eine einzige Vollmacht zu opfern und zu konsekrieren erhalten hat, es ist wahr, daß die Intention zu konsekrieren wenigstens implicite der Wille sein muß, das Opfer darzubringen. Aber man darf nicht vergessen, daß die eucharistische Opferhandlung aus zwei Akten besteht, die physisch voneinander unabhängig sind, von denen der eine das Opfer beginnt, der andere vollendet. Es fragt sich nun, ob die Intention zu konsekrieren, die Absicht einschließen muß, das ganze Opfer darzubringen, oder ob es genügt, daß die Intention zu konsekrieren implicite der Wille sei, die mit der jeweiligen Konsekration ex natura sua verbundene Opferhandlung zu vollziehen, also mit der Konsekration des Brotes den ersten Teil des neutestamentlichen Opfers setzen, beziehungsweise die Opferhandlung beginnen, mit der Konsekration des Kelches aber den zweiten Teil des Opfers vollziehen, das heißt die Opferhandlung zum vollen Abschluß bringen zu wollen.

Es ist nun offenbar, daß zur gültigen Konsekration die Intention, das ganze Opfer darzubringen, nicht gefordert ist. Wäre sie notwendig, so käme es davon her, daß das Sakrament des Altares nie zustande kommt, wenn nicht zugleich die ganze Opferhandlung vollzogen wird. Das ist aber evident falsch, denn es ist eine Tatsache, daß die Konsekration der Hostie gültig ist, das Sakrament also zustande gekommen ist, wenn durch irgend einen Zufall die Wandlung des Weines nicht darauffolgt. Ist aber die Konsekration gültig, auch wenn nicht die ganze Opferhandlung vorgenommen wurde,

dann braucht auch nicht, nicht einmal implicite, das Sacrificium integrum intendiert werden. Denn das braucht nicht beabsichtigt zu werden, ohne was die Konsekration sicher gültig vollzogen werden kann. Nun kommt aber die Wandlung, sei es des Brotes, sei es des Weines, sicher zustande, ohne daß das eucharistische Opfer vollständig dargebracht worden wäre. Also kann zur gültigen Konsekration nicht die Absicht gehören, das ganze Opfer vollziehen zu wollen. Ein Beispiel soll die Sache noch klarer machen. Weil beim Sakrament der Ehe der Kontrakt und das Sakrament ein und dasselbe sind, muß der, welcher den Ehekontrakt eingehen will, auch die Absicht haben, das Sakrament zu empfangen. Aber die bloße Intention, das Sakrament der Ehe zu empfangen, genügt nicht; es muß auch wirklich erreicht werden, was intendiert worden ist. Geschieht es durch irgend einen Zufall, daß die Brautleute das Sakrament tatsächlich nicht empfangen, so ist auch der Kontrakt nicht eingegangen worden. Wie also bei der Ehe aus der Forderung, daß die Absicht, den Ehekontrakt einzugehen, zugleich der Wille sein muß, das Sakrament zu empfangen, mit absoluter Notwendigkeit folgt, daß das Ehenband nicht geknüpft wird, so oft das Sakrament nicht empfangen wird, ebenso würde sich bei der Eucharistie, wenn es wahr wäre, daß die Absicht zu konsekrieren der Wille sein müsse, das ganze Opfer darzubringen, die unerbittliche und unabweisbare Konsequenz ergeben, daß immer und in jedem Falle ungültig konsekiert worden ist, so oft die ganze Opferhandlung nicht dargebracht werden konnte. Das ist aber offenbar falsch. Also . . .

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Opferintention, die in der Absicht zu konsekierten eingeschlossen sein muß, nur die sein kann, die mit der jeweiligen Konsekration von Natur aus verbundene Opferhandlung setzen zu wollen, also mit der ersten Konsekration den Opferakt beginnen, mit der zweiten ihn vollenden zu wollen. Diese Opferabsicht ist aber auch bei dem Priester, der nur eine Spezies allein konsekiert will, immer, wenigstens implicite, vorhanden, wenn er sie nicht ausdrücklich und in wirksamer Weise ausschließt. Denn es liegt ja in der Natur der Wandlung, sei es des Brotes, sei es des Weines allein, daß damit der eucharistische Opferakt begonnen, der eine Teil des Opfers gesetzt wird, der ohne weiters, wenn nur der Priester wollte, sogleich durch die Konsekration des anderen Elementes zum vollständigen Opfer des Neuen Bundes ergänzt werden könnte. Es ist also auch die mit Absicht vorgenommene eingliedrige Wandlung sicher gültig, wenn nur nicht der konsekiertende Priester so weit geht und selbst die Intention ausschließt, mit der Konsekration einer Spezies den Opferakt beginnen zu wollen. In diesem Falle wäre freilich die eingliedrige Wandlung ungültig.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Grundsatz: „Qui non offert sacrificium, non conficit sacramentum“, gar sehr cum grano salis zu nehmen ist. Eine einfache Distinktion, die aus dem,

was vorhin gesagt wurde, ohneweiters klar ist, zeigt, wie weit das Prinzip gilt, inwieweit es nicht gilt. Qui non offert, i. e., neque integrum sacrificium offert neque oblationem sacrificii inchoat, non conficit sacramentum: concedo; qui non offert, i. e. qui non offert integrum sacrificium, tamen oblationem sacrificii inchoat consecratione unius speciei, non conficit sacramentum: nego.

Wenden wir das Gesagte auf unseren Kasus an, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Cajus gültig konsekrierte. Er hatte die entsprechende Materie vor sich, er sprach darüber die Wandlungsworte, er hatte endlich die Intention zu konsekrieren wie er sonst Partikeln im Ziborium zu konsekrieren pflegte, er nahm die Wandlung innerhalb der heiligen Messe vor, er hatte die Intention, das Opfer darzubringen, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern eher noch eingeschlossen, da er die neue Konsekration mit der eben vollendeten der Messe zu einem einzigen Akte verbinden wollte, er hat jedenfalls die Absicht, durch die Konsekration des Brotes allein, wenigstens implicite, das Opfer beginnen zu wollen, nicht ausgeschlossen. Wenn da noch etwas fehlen sollte zur gültigen Konsekration, müßte man an der Richtigkeit der Lehre über die Erfordernisse zum Zustandekommen eines Sakramentes irre werden.

Unser Cajus und der verehrte Fragesteller dürften aber doch etwaige Zweifel hegen über die Gültigkeit der Konsekration des Ziboriums. Wenn ich mich nicht täusche, so sind diese Bedenken wohl dadurch wachgerufen worden, daß sie bei dem später erfolgten „Konsultieren der Autoren“ in dem einen oder anderen Moralwerke die Frage behandelt fanden: „An consecratio unius speciei sine altera sit valida?“ und als Antwort lasen, die Konsekration einer Spezies allein ohne die andere sei sicher gültig, „si id casu accidat et praeter intentionem“; wenn jedoch der Priester die positive Intention habe, nur eine Spezies allein zu konsekrieren, so gebe es zwei Ansichten, von denen die eine die Gültigkeit bestreitet, die andere dagegen behauptet. „Das mit der positiven Intention“, so werden sie geschlossen haben, ist aber gerade unser Fall. Also war die Konsekration des Ziboriums nur eine zweifelhaft gültige, also dürfen die so konsekrierten Partikeln unter gar keinen Umständen unter die Gläubigen ausgeteilt werden.

Im Interesse einer sicheren Lösung des Kasus ist es notwendig, etwas näher auf die Lehre der Theologen über die Konsekration einer Spezies ohne die andere einzugehen, um zu sehen, ob angesichts der bestehenden Ansichten der Theologen die Konsekration des Ziboriums, wie sie Cajus vornahm, wirklich als zweifelhaft gelten müsse. Wir tun das um so lieber, weil sich dabei Gelegenheit bietet, einer zum Teil sehr ungenauen und darum auch irrgen Darstellung der theologischen Meinungen entgegenzutreten.

Daß Brot ohne Wein und umgekehrt konsekriert wird, kann auf eine zweifache Weise geschehen; entweder deswegen, weil der

Priester, der die Absicht hatte, beide Elemente zu konsekrieren, gegen seinen Willen durch irgend einen Zufall an der Ausführung seines Vorhabens gehindert wurde, oder weil der Priester von vornherin die Absicht hatte, nur eine Spezies ohne die andere zu konsekrieren.

Was den ersten Fall betrifft, zweifelt kein Theolog daran, daß eine solche eingliedrige Wandlung sicher gültig ist. Wenn z. B. der Priester nach der Konsekration der Hostie vom Schlag getroffen oder durch einen anderen Unfall abgehalten wird, die Wandlungsworte auch über den Wein auszusprechen, und kein anderer Priester zur Stelle ist, das Opfer fortzusetzen; wenn bei der Opferung statt des Weines Wasser in den Kelch gegossen, Wasser mithin bei der Wandlung „konsekriert“ und der Desetit erst in der Sakristei offenbar wurde u. s. w., so ist nach der Lehre aller Theologen die Konsekration der Hostie gültig. Es wäre überflüssig, dies noch des näheren begründen zu wollen. Obendrein ist dieser Fall der eingliedrigen Wandlung für uns nicht ad rem.

Uns interessiert hier die Erörterung der anderen Annahme: Was ist es, wenn der Priester absichtlich eine Spezies ohne die andere konsekriert?

Die Doctrin der Theologen legt der heilige Alfons in folgender Weise dar: „Dubium igitur fit: An valide consecret sacerdos, qui positivam habet intentionem consecrandi unam tantum speciem sine altera?

Negat Lugo, quem sequitur Renzi; quia (ut ait) ratio sacramenti nequit dividi a ratione sacrificii. Sacerdos enim non accipit potestatem conficiendi hoc sacramentum nisi sacrificando, ut patet ex forma ordinationis: Accipe potestatem offerendi sacrificium tam pro vivis quam pro defunctis. — Unde cum ad essentiam sacrificii pertineat consecratio utriusque speciei (juxta probabilem sententiam, quam infra afferemus n. 306, v. Secunda) sequitur, quod qui sacrificium non offert, neque sacramentum conficit.

Alii vero communiter affirman, ut Suarez, Sporer, Salmant., Diana, Bonacina cum Coninck, Filluci, Henriquez, Reginaldo etc. Ratio, quia in omni sacramento, semper ac minister formam profert super materia cum debita intentione, perficit sacramentum.

Haec sententia est quidem valde probabilis; sed ratio Lugonis non videtur improbabilis.“ (Theologia moralis, t. III. lib. VI. n. 196 Dubitatur 3.)

Nach dieser Darstellung könnte es scheinen, als ob die an erster Stelle genannte Ansicht, als deren Vertreter De Lugo gilt, jede mit Absicht herbeigeführte eingliedrige Wandlung als ungültig erkläre mit der Begründung, daß die potestas consecrandi identisch sei mit der potestas offerendi, daß infolgedessen der nicht konsekriere, der nicht zugleich das Opfer darbringe; wer aber entschlossen sei, nur eine Spezies zu konsekrieren, müsse nolens volens sich dazu ver-

stehen, das Opfer nicht darzubringen; also könne er auch nicht gültig konsekrieren. Und in der Tat kann man bei manchem Autor, der diese Frage behandelt, die Lugonische Ansicht so dargestellt finden, wohl weil der betreffende Autor die Lehre des scharfsinnigen Kardinals nicht aus erster Quelle geschöpft hat.

Die Art nämlich, wie der heilige Alfons die Doctrin *De Lugo* wiedergibt, ist ziemlich ungenau und darum zum Teil auch unrichtig. Diese Darstellung der Lugonischen Ansicht ist wohl auch der Anlaß gewesen, daß dem großen Theologen bisweilen eine Lehre zugeschrieben wurde, die er in dieser Form gar nie vorgetragen hat. Der Herausgeber der Moraltheologie des heiligen Alfons, P. Gaudé, hat sich darum auch veranlaßt geschenkt, in einer Anmerkung das Sieferat über die Ansicht *De Lugo* zu berichtigen. (l. c. III. 177 not. f.)

Welches ist denn die genaue Lehre *De Lugo*, der unsere Frage negativ beantworten soll?

*De sacramento Eucharistiae*, disp. XIX. sect. 8. behandelt er die Frage: „Utrum ex dispensatione papae possit consecrari unica species: et utrum consecratio utriusque sit de essentia huius sacrificii.“ Er beginnt mit der Aufführung zweier Ansichten, die sich in der Frage, die uns jetzt beschäftigt, gegenüberstehen: Mehrere Theologen, so referiert Lugo, behaupten, daß nicht bloß auf Grund einer päpstlichen Dispens eine Spezies ohne die andere konsekriert werden könne, sondern daß auch tatsächlich von Rom eine derartige Erlaubnis gegeben worden sei. Nachdem er in kurzer Zusammenfassung die Gründe, auf die sich diese Autoren stützen, mitgeteilt hat, führt er die zweite ganz entgegengesetzte Ansicht an, welche die Möglichkeit einer solchen Dispens von Seite des Papstes verneint und obendrein die Konsekration einer Spezies allein als ungültig erklärt. Diese Meinung, die bereits Innozenz in seinem Werke *De officio missae*<sup>1)</sup> erwähnt, werde aber von allen Theologen verworfen, weil sie ohne jeden Grund im Widerspruch mit der Wahrheit der Wandlungsworte die Ungültigkeit der Konsekration behauptet. Da die Konsekration einer jeden Spezies eine absolute und keine bedingte sei, müsse sie sofort ihre Wirkung haben, noch bevor die Konsekration der zweiten Spezies erfolge, sonst müßte man ja auch sagen, daß die Hostie nicht konsekriert worden sei, wenn irrtümlicherweise Wasser statt Wein in den Kelch gegossen worden sei.

Wenn übrigens diese zweite Ansicht, so fährt *De Lugo* fort, richtig erklärt werde — so wie sie wohl auch ihre ersten Vertreter verstanden haben mögen —, so sei sie nicht absurd, sondern richtig. Und nun beginnt die Darlegung dessen, was allein Ansicht *De Lugo* genannt werden kann.

Er geht von der Voraussetzung aus, daß Christus die Eucharistie als Sakrament und Opfer zugleich eingesetzt habe, derart, daß

<sup>1)</sup> Innocentii Papae, hoc nomine tertii, libri sex de sacro Altaris mysterio. Lipsiae 1534 Lib. 4. ep. 23.

das Sakrament nicht zustande kommen sollte ohne zugleich Opfer zu sein und umgekehrt; er betont, daß Christus den Priestern nicht zwei disparate Gewalten, sondern nur eine einzige Gewalt zu opfern und zu konsekrieren gegeben habe, derart, daß sie außer der Messe nicht sollten konsekrieren und ohne Konsekration nicht sollten das Opfer darbringen können.<sup>1)</sup> Daraus folgert er, daß der Priester, der zwar die Absicht hätte, zu konsekrieren, nicht aber das Opfer darzubringen, „nihil prorsus efficeret“, wenn der Wille nicht zu opfern der wifsamere und ausschlaggebende wäre; genau so wie die allgemeine Ansicht der Theologen dasselbe von jenem Christen behauptete, der zwar den Ehekontrakt eingehen, aber nicht das Sakrament der Ehe empfangen, oder die Ordensprofess ablegen, nicht aber sich für immer verpflichten wollte u. s. w.<sup>2)</sup> Dieselbe Folgerung konstatiert er noch einmal, nur mit etwas anderen Worten: „Si ergo Christus voluit haec duo esse connexa nec posse separari consecrationem sacramenti ab oblatione sacrificii, consequens est, ut qui vellet consecrare eucharistiam, nullo tamen modo offerre sacrificium. nihil faceret, quia vellet aliquid ad quod non accepit potestatem a Christo.“

Dieses Prinzip, daß der Priester, welcher zwar konsekrieren, aber unter keinen Umständen das eucharistische Opfer darbringen will, nichts ausrichtet, wendet er nun auf die eingliedrige Wandlung an. Was folgt daraus für die mit Absicht vorgenommene Konsekration einer Spezies allein? Die Antwort gibt De Lugo, wenn er fortfährt: „Unde si consecratio utriusque speciei sit de essentia huius sacrificii, ut mox dicemus et admittunt recentiores theologi communiter, consequens est, ut qui vult consecrare hostiam solam et non offerre sacrificium sed excludendo oblationem sacrificii, nihil faceret, quia non habet potestatem ad consecrandum nisi per modum sacrificii.“ Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß jede eingliedrige Wandlung ungültig sei; im Gegenteil, so stellt unser Theologe ausdrücklich fest, konsekrieren alle Priester de facto

<sup>1)</sup> Suppono, jo De Lugo, enim id, quod communiter nostri theologi supponunt et docent, Christum scilicet ita instituisse hoc sacramentum, ut simul instituerit illud in ratione sacrificii, nec voluerit fieri sacramentum sine sacrificio nec sacrificium sine sacramento; nec sacerdotibus dederit duas potestates disparatas sed unicam ad sacrificandum et consecrandum. ita ut neque extra sacrificium consecrare possent neque absque consecratione possent sacrificium offerre, ut probat cum aliis Suarez Disp. 43, sect. 3. § Dico primo.

<sup>2)</sup> Hinc autem fit, ut si sacerdos vellet consecrare, non tamen offerre sacrificium, ita ut voluntas non offerendi sacrificium praevaleret et esset magis efficax, tunc nihil prorsus efficeret: sicut dici solet iuxta communem sententiam multorum de homine baptizato, qui vellet matrimonium contrahere, non tamen recipere sacramentum, aut de eo, qui vellet emittere professionem religiosam, non tamen obligare se in perpetuum, et aliis casibus similibus, in quibus dantur intentiones contrariae, et ideo actio fit irrita, nisi secunda intentio sit minus efficax . . .

gültig, die, sei es irrtümlicherweise, sei es mit Absicht, die Wandlungsworte nur über eine Spezies aussprechen. Grund hiefür ist, daß sie nicht in durchaus wirksamer Weise die Intention zu opfern ausschließen, sondern konsekrieren wollen, so gut es geht (meliori modo quo possunt) und darum durch die Konsekration der Hostie wenigstens implicite das Opfer so beginnen wollen, daß es „quantum est ex se“, durch die Konsekration des Kelches, wenn sie hinzugefügt würde, vollendet werden könnte; deswegen haben sie schon die Intention, in und durch die Konsekration der Hostie „partialiter“ zu opfern. Um seinen Standpunkt betreffs der eingliedrigen Wandlung mit aller Klarheit und Schärfe zum Ausdruck zu bringen, schließt er seine Ausführungen also: „Ceterum si sacerdos advertens non posse offerri sacrificium absque consecratione utriusque speciei et praevidens non posse consecrari utramque, vellet consecrare unam excludens omnino intentionem offerendi etiam partialiter, vel inchoandi sacrificium per illam consecrationem, per voluntatem omnino efficacem modo explicato; tunc dicimus, quod non consecraret, quia voluntas consecrandi debet esse ad minus voluntas implicita offerendi partialiter seu inchoandi oblationem sacrificii; et in hoc sensu praedicta sententia vera esset.“

Nach dieser ausführlichen Wiedergabe können wir die Lehre De Lugoß in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Da ein und dieselbe Eucharistie Sakrament und Opfer zugleich ist, da die Gewalt des Priesters zu konsekrieren identisch ist mit seiner Vollmacht, das Opfer des Neuen Bundes darzubringen, muß der Priester, der die Wandlung vornehmen will, wenigstens implicite die Absicht haben, zu opfern; will er zwar konsekrieren, ist er aber zugleich entschlossen, unter keinen Umständen damit das eucharistische Opfer zu vollziehen, so ist die Konsekration ungültig, weil die zweite Intention als die wirksamere und ausschlaggebende die erste hinfällig macht.

2. Da die Doppelwandlung zum Wesen des Messopfers gehört, so ergibt sich nach dem Gesagten, daß der Priester, der nur die Hostie allein konsekrieren will und dabei die Intention, das Opfer darzubringen, das heißt mit dieser Konsekration die Opferhandlung wenigstens beginnen zu wollen, ausschließt, ungültig konsekriert.

3. Aber nicht notwendig ist mit der, sei es irrtümlicherweise, sei es mit Absicht, erfolgten Konsekration einer Spezies allein ohne die andere die Ungültigkeit verbunden; im Gegenteil, tatsächlich konsekrieren alle Priester, die mit oder ohne Absicht nur über den einen Teil der eucharistischen Opfermaterie die Wandlungsworte sprechen, gültig, weil sie wenigstens die Intention haben, mit der eingliedrigen Konsekration den Opferzaft zu beginnen; dies genügt aber auch, „quia voluntas consecrandi debet esse ad minus voluntas implicita offerendi partialiter seu inchoandi oblationem sacrificii“. Nur dann

ist die eingliedrige Wandlung ungültig, wenn selbst diese letztgenannte Intention wirksam ausgeschlossen wird.

Verschafft man sich die Kenntnis der Lehre De Lugo aus seinem eigenen Werke, nicht aber aus Quellen zweiter Hand, so wird man nicht umhin können, zu sagen, daß der heilige Alfons die Ansicht unseres Theologen sehr ungenau mitteilt und sich nicht auf ihn be rufen darf, um sagen zu können, daß eine — nämlich die Lugonische — Ansicht, die mit Absicht vorgenommene Konsekration einer Spezies allein ganz allgemein als ungültig erkläre. Der scharfsinnige Kardinal kennt nur **einen einzigen Fall**, in dem die sonst gültige Wandlung einer Opfermaterie allein ohne die andere ungültig würde, den nämlich, wenn selbst die Intention, mit der Konsekration der einen Spezies wenigstens die Darbringung des Opfers beginnen zu wollen, vollständig ausgeschlossen würde. Nur dafür darf De Lugo als Gewährsmann angerufen, nur dafür seine Beweis führung als zutreffend bezeichnet werden; mehr daraus ableiten wollen, ist nach seinen eigenen Ausführungen unzulässig. Wenn also der heilige Alfons die „ratio Lugonis“ als „non improbabilis“ bezeichnet, wird man diese Wahrscheinlichkeitserklärung auf den vorhin genannten Fall einschränken müssen, sonst müßte man sagen, daß der heilige Alfons die Lehre Lugo unrichtig aufgefaßt, daß er irrigerweise das Lugonische Beweisverfahren auf Fälle bezogen habe, für die es nach des Autors eigenen Erklärungen nicht gelten sollte und konnte, daß er die „ratio Lugonis“ in einem evident falschen Sinne angewendet habe: wenn es wahr ist, daß „qui sacrificium non offert, neque sacramentum conficit“, so folgt unter der von Alfons selbst vertretenen Voraussetzung, daß zum Wesen des Meßopfers die Doppelkonsekration gehört, mit tödlicher Sicherheit die Ungültigkeit nicht bloß der mit Absicht herbeigeführten, sondern auch jeder durch ein bloßes Versehen erfolgten eingliedrigen Wandlung. Denn auch von dieser muß gelten: Qui non offert sacrificium, neque sacramentum conficit. Atqui, wenn das Wesen des Opfers in der Doppelwandlung gelegen ist, kommt das Opfer nicht zustande. Also auch nicht das Sakrament! Eine Folgerung, der der heilige Alfons ebenso wie alle anderen widersprechen.

Die eben betonte ungenaue und darum auch zu einem guten Teil unrichtige Darstellung der Lehre De Lugo ist nun nicht so selten anzutreffen. Es sollen mir einige Beispiele angeführt werden. So wird von Heinrich (Theologia moralis<sup>2</sup>, Mechliniae 1860, Vol. II, p. 131) die Ansicht unseres Theologen mit den Worten wiedergegeben: „Censem Lugo sacerdotem frustra velle confidere sacramentum alterutra materia absque altera consecranda, quia sacerdos non accipit potestatem conficiendi hoc sacramentum nisi sacrificando.“ Das meint De Lugo so allgemein sicher nicht! In der Moralttheologie von Müller (die achte Auflage des dritten Bandes besorgte Seipel 1914) kann man Seite 242 in der Anmerkung 2 lesen: „Imo Card,

Lugo... putat invalide consecrare sacerdotem, qui positivam habet intentionem consecrandi unam speciem sine altera...“ Das ist nicht De Lugo, dargestellt nach seinen Werken, sondern nach der Meinung des heiligen Alfons. Eigentümlich mutet es einen an, wenn Dr. Franz Schmid schreibt: „Wenn De Lugo für den Fall, wo vom Priester die Konsekration der zweiten Gestalt mit Vorbedacht übergeangen wird, die Gültigkeit der Konsekration einigermaßen bezweifelt (vgl. De Euch. disp. 10 sect. 8 n. 103), so steht er hierin wohl ziemlich vereinzelt da (vgl. ebd. 102).“ (Zeitschrift für kath. Theologie 1892, S. 99, Anm. 2.) De Lugo bezweifelt aber nicht die Gültigkeit einer jeden Konsekration, bei der mit Vorbedacht eine Gestalt übergeangen wird, sondern nur den einen Fall der eingliedrigen Wandlung, in dem der Priester jede Intention zu opfern ausschließt; trifft dieser Fall zu, dann „bezweifelt“ er nicht bloß „einigermaßen“ die Gültigkeit, sondern stellt sie rundweg in Abrede. Tüglich wundern muß man sich, wie Hurter (Theol. dogm. <sup>12</sup> t. III. p. 411) De Lugo die Ansicht zuschreiben kann: „Hinc Lugo d. 19 s. 8 probabile putat, consecrationem unius speciei exclusa intentione consecrandi alteram fore invalidam, eo quod Christus dederit consecrandi potestatem tantum in ordine ad sacrificandum: sacrificium autem modo consistat essentialiter in consecratione utriusque speciei.“ Das heißt denn doch die Ansicht De Lugos so ziemlich in ihr Gegenteil verkehren, weil derselbe De Lugo erklärt: „De facto tamen omnes sacerdotes consecrantes sive per errorem sive ex industria unam speciem sine altera valide consecrant.“ Doch genug davon! Das eine haben die bisherigen Ausführungen zur Genüge gezeigt, daß De Lugo nur dann die Konsekration einer Spezies ohne die andere für ungültig erklärt, wenn der Priester jede Opferintention ausschließt, auch die, mit der Wandlung der einen Opfermaterie die Opferhandlung beginnen zu wollen, sonst aber jede eingliedrige Wandlung für gültig erachtet. Eine ganz allgemeine Ungültigkeitsklärung jeder mit Vorbedacht vorgenommenen Konsekration einer Gestalt allein ist ihm nur von anderen irrigerweise zugeschrieben worden.

Die zweite Ansicht, die der heilige Alfons bezügss der Gültigkeit der mit Absicht vollzogenen Konsekration einer Opfermaterie allein anführt, unterscheidet sich von der Lugonischen nur dadurch, daß sie ganz allgemein, ohne irgend eine Ausnahme zu statuieren, die eingliedrige Wandlung als gültig erklärt, mag sie nun mit oder ohne Absicht herbeigeführt worden sein. Da De Lugo mit seiner Meinung so ziemlich vereinzelt dasteht, kann man schon vornherein erwarten, daß die weitaus größte Zahl der Theologen zu den Vertretern und Verfechtern der an zweiter Stelle genannten Ansicht gehört. Tatsächlich finden sich unter den Verfechtern Theologen von großem

und größtem Ansehen, wie Thomas von Aquin<sup>1)</sup>, Toletus<sup>2)</sup> Suarez<sup>3)</sup> Gonetus<sup>4)</sup> Billuart<sup>5)</sup> Natalis Alexander<sup>6)</sup> Salmanticenser<sup>7)</sup> Tanner<sup>8)</sup> Sporer<sup>9)</sup> La Croix<sup>10)</sup> Antoine<sup>11)</sup> Mazzotta<sup>12)</sup> Tournehy<sup>13)</sup> Bonacina<sup>14)</sup> Mästrini<sup>15)</sup> u. s. w.

Bei ihrer Beweisführung gehen sie von dem unaufhebbaren Satz aus, daß die Worte der sakramentalen Form das bewirken, was sie anzeigen. Nun bezeichnen aber die Worte: „Das ist mein Leib“ die Verwandlung des Brotes in die Substanz des Leibes Christi ohne Rücksicht oder Abhängigkeit von der darauffolgenden Konsekration des Kelches. Also . . .! Sie berufen sich ferner auf die von keinem Theologen bezweifelte Lehre, daß zur Gültigkeit eines Sakramentes nur drei Dinge gehören: Materie, Form und Intention; weil sie diese drei Forderungen bei jeder Konsekration einer Gestalt allein erfüllt sehen, erklären sie selbe ganz allgemein als gültig. Endlich schließen sie aus der Tatsache, daß die Konsekration einer Opfermaterie ohne die andere sicher gültig ist, wenn es durch irgend einen Zufall nicht zur Wandlung der anderen kommt, auf die Gültigkeit auch der mit Absicht herbeigeführten eingedrängten Wandlung.

Aus dieser etwas eingehenderen Darstellung der theologischen Ansichten über die Gültigkeit der Konsekration einer Gestalt ohne die andere erhellt mit aller Klarheit, daß sich beide Lehrmeinungen nicht wie Ja und Nein gegenüberstehen, daß nicht die eine gerade das verneint, was die andere behauptet. Resultat der vorausgegangenen Untersuchung ist vielmehr, daß beide — der Zahl der Vertreter nach — sehr ungleichen Theologengruppen die mit oder ohne Absicht vollzogene Konsekration einer Spezies allein für gültig ansehen, daß jedoch De Lugo eine Ausnahme statuiert, welche die anderen nicht machen: den Fall nämlich, daß der kon-

<sup>1)</sup> Den Text siehe oben S. 136. — <sup>2)</sup> In Sum. theol. s. Thomae Aquin. enarratio t. IV. q. 74 a. 1. dub. III. — <sup>3)</sup> Comm. et disp. in III. partem div. Thomae t. III. Lugduni 1614. Disp. 43 sect. 2. — <sup>4)</sup> Clypeus theologiae thomisticae. Coloniae Agripp. 1631. T. V. tract. 4. de sacram. Euch. disp. 3. a. 6. § 1. — <sup>5)</sup> Cursus theol. univers. Wirceburgi 1758. T. III. Tract. de Euch. sacram. diss. 3. a. 5. — <sup>6)</sup> Theologia dogm. et mor. Parisiis 1714. T. I. Tract. de sacram. Euch. c. 1. a. 3. prop. 3. reg. I. — <sup>7)</sup> Colleg. Salmant. cursus theol. mor. Venetiis 1684. Tract. IV. c. 4. n. 36. — <sup>8)</sup> Theologia scholast. Ingolstadii 1627. T. IV. disp. V. q. 2. dub. 1. — <sup>9)</sup> Theolog. mor. sacramentalis<sup>2)</sup>. Salisburgi 1700 p. 2. c. 3. sect. 2. n. 130. — <sup>10)</sup> Theolog. mor. Venetiis 1728. T. II. I. 6. p. 1. tract. 3. c. 1. dub. 2. — <sup>11)</sup> Theolog. mor. universa Augustae Vindel. 1760 p. 2. tract. de Euch. c. 1. q. 8. — <sup>12)</sup> Theolog. mor. Augustae Vindel. 1756. T. III. Tract. 5. c. 2. — <sup>13)</sup> Tract. de universa theol. mor. Venetiis 1751. T. V. tract. de Euch. p. 1. c. 3. a. 2. sect. 1. quæres 6. — <sup>14)</sup> Opera omnia. Venetiis 1728. Vol. I. De sacram. Euch. disp. 4. q. 2. punct. 3. n. 2. — <sup>15)</sup> Theologia moralis<sup>7)</sup>. Venetiis 1731. Disp. 18. De sacram. Euch. q. 2 n. 2.

sekrierende Priester jede Opferintention, selbst die „intentio inchoandi sacrificium“ ausschließt.

Da dies letztere, der Ausschluß jeder Opferabsicht, in dem Fall, der uns jetzt beschäftigt, sicher nicht stattfand, so muß die Konsekration des Ziboriums, wie sie von Cajus vorgenommen wurde, als gültig „nach der Ansicht aller Theologen“ bezeichnet werden. Die unserem Cajus nach „Konsultieren der Autoren“ etwa gekommenen Zweifel an der Gültigkeit seiner Konsekration waren und sind unbegründet.

Linz.

Dr Leopold Koppler.

**V. (Verweigerung der kirchlichen Beerdigung.)** Der Redaktion der „Quartalschrift“ wurde folgender Fall zur Besprechung vorgelegt: Titus, der Aufführer einer unherziehenden Musikergesellschaft, die sich seit Kriegsbeginn in N., einem ganz katholischen Orte, aufhält, ist schon seit mehreren Jahren lungenfrank. Er sowohl wie auch die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, gehen weder in die Kirche noch zu den heiligen Sakramenten und erregen dadurch wie auch durch ihren sonstigen Lebenswandel in der gut katholischen Bevölkerung großes Aergernis. Titus ist fast jeden Morgen in der Wirtschaft zu finden, wo er, angeblich auf Anordnung des Arztes, Branntwein trinkt. Die Krankheit verschlimmert sich schließlich so, daß der baldige Eintritt des Todes zu erwarten ist. Da läßt er auf Drängen seiner Frau, wie diese selbst erklärt, den Pfarrer rufen, der ihn auch mit den heiligen Sterbesakramenten versieht. Wider Erwarten erholt sich Titus wieder und lebt noch über ein Jahr lang. Er geht aber auch jetzt nicht zur Kirche und erfüllt auch seine Osterpflicht nicht, wohl aber macht er fast täglich seinen Besuch in der Schnapschente. Alle Ermahnungen des Pfarrers fruchten nichts. Titus gibt ihm schließlich zur Antwort: „Lassen Sie mich in Ruhe! Mit Ihnen habe ich nichts zu schaffen!“ Eines Tages kommt ein Sohn des Titus zum Pfarrer und teilt ihm mit, daß sein Vater vorwen plötzlich gestorben sei, und möchte wissen, wann die Beerdigung sein könne. Auf Befragen stellt sich heraus, daß der Zustand des Titus sich seit zwei Tagen verschlimmert hatte. Gefragt, warum man ihm, den Pfarrer, nicht gerufen habe, antwortet der Sohn des Verstorbenen: „Vater hat es nicht gewollt.“ Der Pfarrer lehnt die Beerdigung ab, erklärt sich aber bereit, eine stille heilige Messe für den Verstorbenen zu lesen, privatum an der Beerdigung teilzunehmen und am Grabe ein paar Vater unser zu beten. Einige Tage nach der Beerdigung erklärt plötzlich die Witwe des Titus, daß ihr Mann damit einverstanden gewesen sei, daß der Priester gerufen werde. Er habe aber gewünscht, daß sie, seine Frau, zuerst auf ein Nachbardorf gehe, um dort Lebensmittel einzukaufen. Währenddem sei aber ihr Mann in Gegenwart ihres Sohnes gestorben. Der Sohn sagt jetzt ebenfalls so aus, im Gegenatz zu seiner früheren Aussage. Der Dechant, dem der Pfarrer diesen Fall vorträgt, meint, daß dieser zu streng vorgegangen sei, er hätte